



Bauarbeiten zur Kabelverlegung für Strom und Breitband

Dorf - Straßensperrungen

Die Firma Georg Vetter e.K. wird voraussichtlich ab Montag, 07.11.2022 mit Arbeiten zur Kabelverlegung Breitband/Strom im Bereich Feldbergstraße / Wagensteigstraße beginnen. Der Bauabschnitt befindet sich zwischen Feldbergstraße 10 (Abzweig Landfeldweg) und Wagensteigstraße 10. Diese Arbeiten erfordern eine halbseitige Straßensperrung mit Ampelregelung. Gleichzeitig beginnen Arbeiten im Bereich Rathausplatz / Klausenweg von Rathausplatz 6 (Kreuzung Wagensteigstraße) bis Klausenweg 4. Hierfür ist eine Vollsperrung der Straße um das Rathaus herum erforderlich.

Wir möchten die betroffenen Anwohner bitten, Ihre Fahrzeuge während der Arbeitszeiten außerhalb des Baufeldes zu parken und die Einfahrt der Straße freizuhalten, so dass auch Rettungs- und Versorgungswege (Müllabfuhr) gewährleistet sind. Unsere Arbeitszeiten sind von 07:00 Uhr bis ca. 16:30 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten, am Wochenende und an Feiertagen können die betroffenen Grundstücke angefahren werden.

Informationen zu den weiteren Arbeiten entnehmen Sie bitte dem Amtsblatt und der Homepage der Gemeinde St. Märgen (www.st-maergen.de).



Amtliches

Waldwegesperrung im Gutacher Wald

Aufgrund einer Holzerntemaßnahme im Gutacher Wald wird der Waldweg „Hauptweg“ **vom 24.10.2022 bis voraussichtlich 25.11.2022** für Kraftfahrzeuge, Fahrräder sowie Fußgänger vom Abzweig Hirschwinkelweg unterhalb des Theehofs in St. Märgen bis kurz vor der Gschwanderobelhütte voll gesperrt. Die Sperrung erfolgt auch über die Wochenenden. Eine entsprechende Umleitung für Wanderer und Fahrradfahrer wird ausgewiesen. Das Forstrevier St. Märgen bittet um Verständnis.

Tagesordnung Gemeinderat

Öffentliche Sitzung des Gemeinderats von St. Märgen

Am Dienstag, dem 08. November 2022, findet um 19.30 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses eine öffentliche Sitzung des Gemeinderats statt, zu der hiermit eingeladen wird.

Tagesordnung:

- 12.1 Anpassung der bestehenden Konzessionsverträge auf Grund umsatzsteuerrechtlicher Änderungen
- 12.2 Bekanntgaben
- 12.3 Frageviertelstunde

Glühweinzauber

Am **Sonntag, den 27.11.2022** veranstalten die Hornissen St. Märgen einen Glühweinzauber mit musikalischer Umrahmung auf dem Augustinerplatz. Über zusätzliche Verkaufsstände würden wir uns freuen.

Bei Interesse E-Mail an ralfkaltenbach@t-online.de
Eure Hornissen St. Märgen



WICHTIGE RUFNUMMERN • EINRICHTUNGEN UND ADRESSEN

RATHAUS ST. MÄRGEN

BÜRGERMEISTERAMT:

Montag – Freitag 08.00 – 12.00 Uhr
 Donnerstag, 08.00 – 12.00 Uhr
 14.00 – 18.00 Uhr
 oder nach Vereinbarung

Michael Fallner Rechnungsamt
 Telefon: (0 76 69) 91 18 - 19
 rechnungsamt@st-maergen.de

Uschi Fallner Vorzimmer Bürgermeister
 Telefon: (0 76 69) 91 18 - 11
 rathaus@st-maergen.de

Stefan Metzger Standesamt
 Telefon: (0 76 69) 91 18 - 27
 standesamt@st-maergen.de

Silvia Rombach Gemeindekasse
 Telefon: (0 76 69) 91 18 - 13
 gemeindekasse@st-maergen.de

Martina Schmitt Einwohnermeldeamt - Bürgerbüro
 Telefon: (0 76 69) 91 18 - 16
 meldeamt@st-maergen.de

Frank Simon Hauptamt
 Telefon: (0 76 69) 91 18 - 14
 hauptamt@st-maergen.de

Sabine Mark Inklusionsvermittlerin
 Ansprechpartnerin für Menschen mit Behinderung
 Telefon (0 76 69) 9118-23 oder 1466
 inklusion-st-maergen@gmx.de
 Termine nach Vereinbarung

Postagentur und Fundbüro

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, 09.00 - 12.00 Uhr
 Mittwoch, Freitag 15.00 - 18.00 Uhr
 Donnerstag 15.00 - 18.00 Uhr
 Samstag 10.00 - 12.00 Uhr
 Telefon: (0 76 69) 91 18 - 20

www.st-maergen.de

APOTHEKENNOTDIENST

jeweils 08:30 Uhr bis nächsten Tag 08:30 Uhr

Mittwoch, 02.11.2022

Greifen-Apotheke Kirchzarten
 Bahnhofstr. 6, Tel. 07661 - 53 13
 Park-Apotheke Lenzkirch
 Kirchplatz 7, Tel. 07653 - 2 90

Donnerstag, 03.11.2022

Breisgau-Apotheke am Hbf Freiburg
 Eisenbahnstr. 64, Tel. 0761 - 2 42 88
 Titisee-Apotheke Titisee
 Jägerstr. 2, Tel. 07651 - 82 02

Freitag, 04.11.2022

Urban-Apotheke FR-Herdern
 Hauptstr. 58, Tel. 0761 - 3 89 96 30

Samstag, 05.11.2022

Bären-Apotheke FR-Kappel
 Moosmattenstr. 5, Tel. 0761 - 6 00 81 86
 Schwarzwald-Apotheke Hinterzarten
 Freiburger Str. 4, Tel. 07652 - 9 11 40

Sonntag, 06.11.2022

Apotheke am Theater in Freiburg
 Bertoldstr. 31, Tel. 0761 - 3 92 12
 Schwarzwald-Apotheke Hinterzarten
 Freiburger Str. 4, Tel. 07652 - 9 11 40

Montag, 07.11.2022

Scheffel-Apotheke Löffingen
 Untere Hauptstr. 8, Tel. 07654 - 9 10 60
 St. Barbara-Apotheke FR-Littenweiler
 Lindenmattenstr. 40, Tel. 0761 - 61 12 60

Dienstag, 08.11.2022

Apotheke St. Gallus Kirchzarten
 Hauptstr. 17, Tel. 07661 - 50 47

Mittwoch, 09.11.2022

Münster-Apotheke Neustadt
 Scheuerlenstr. 20, Tel. 07651 - 92 26 60
 Pinocchio-Apotheke FR-Wiehre
 Günterstalstr. 11, Tel. 0761 - 7 07 51 55

0800 0022833 (aus dem Festnetz kostenfrei)
 22833 (aus allen Mobilnetzen nicht kostenfrei)

Arztpraxis St. Märgen 209
 Mo.-Fr. 08.00 - 12.00 Uhr
 Di. u. Do. 16.00 - 19.00 Uhr

Kloster Apotheke St. Märgen 2 19
 Mo.-Fr. 08.30 - 12.30 Uhr
 Mo., Di., Do., Fr. 14.30 - 18.00 Uhr
Mittwochnachmittag und Samstag geschlossen

Ärztlicher Notfalldienst

Notruf / Rettungsdienst / Feuerwehr: 112

Ärztlicher Notfalldienst in der Nacht, an den Wochenenden und Feiertagen:
 Ärztlicher Notdienst, Notfallpraxis: 116 117

Zahnärztliche Notrufnummer an den Wochenenden und Feiertagen:
 01803/222555-45

Krankentransport: 0761/19222

Wichtige Rufnummern

Störungshotline für Strom:
 ENBW 0800/3629477
 Badenova 0800/27667767

Polizeiposten Hinterzarten 07652/9177-0

Bestattungen Horizonte Dreisamtal
 0761/4014898

Sonstige Hilfsdienste

Kath. Kirchengemeinde St. Märgen
Pfarrbüro 9103-0
Beerdigungsbereitschaft 0160/6209120
Kindergarten St. Michael 470

Mobiler Sozialer Dienst
 (Pflegedienst des DRK): 07660/920353
 oder 0175/2244311

Fachstelle Sucht (bwlv) 07651/2422 Hauptstelle
 Freiburg: 0761/156309-0

Frauenhorizonte – Gegen sexuelle Gewalt e.V.
 24-Stunden Notruf 0761/2858585
Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen 08000/116016

Krebsinformationsdienst des Deutschen Krebsforschungszentrums 0800/4203040

Kirchliche Sozialstation Dreisamtal gGmbH 07661/9868-0
Einsatz Dorfhelferin 07661/7077

Essen auf Rädern 07651/911843
Hospizgruppe Dreisamtal 0160/96263862

Integrationsfachdienst 0711/250832800

Beratungsstelle für ältere Menschen 07661/391-114

Tageselternverein Dreisamtal/ Hochschwarzwald 07651/911855

Landwirtschaftlicher Betriebshelferdienst 07602/9101-26

Stiftung Sozialfonds St. Märgen
 Ansprechpartner: Manfred Kreutz
 Tel. 07669/91180

Redaktionsschluss und Anzeigenschluss

für das Mitteilungsblatt St. Märgen ist jeweils Montag, 10.00 Uhr, auf dem Rathaus. Die Verteilung erfolgt jeweils mittwochs.

Änderungen bezüglich Feiertagen entnehmen Sie dem aktuellen Mitteilungsblatt.

Impressum:

Herausgeber: Bürgermeisteramt St. Märgen, Telefon 07669 9118-0, Telefax 07669 9118-40, e-mail: standesamt@st-maergen.de, Internet: www.st-maergen.de

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Bürgermeister Manfred Kreutz
Für den Anzeigenteil/ Druck: Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG
 Meßkircher Straße 45, 78333 Stockach Telefon: 07771 9317-11; Telefax: 9317-40
 E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de Homepage: www.primo-stockach.de

FÜR UNSERE MITBÜRGER NOTIERT



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die derzeit angespannte Versorgungssituation in Deutschland führt dazu, dass die Wahrscheinlichkeit einer drohenden Gasmangellage steigt. Das könnte auch zu Engpässen in der Stromversorgung führen. Für eine bestmögliche Vorbereitung hat Ihre Kommune gemeinsam mit der Netze BW für Sie die wichtigsten Fakten zusammengefasst.

1. Kommt eine Gasmangellage?

Ein klares Ja oder Nein gibt es aber nicht. Dank eines bisher warmen Jahres sind die Gasspeicher in Deutschland gut gefüllt, aktuell ist die Gasversorgung stabil. Die Höhe des Gasverbrauches in den kommenden Monaten hängt sehr stark von der Witterung ab. Zurzeit müssen wir von einer möglichen Gasmangellage ausgehen.

2. Was bedeutet eine Gasmangellage für mich?

Kommt es zu einer Gasmangellage, verpflichtet die Bundesregierung (Bundeslastverteiler) zuerst Industriekunden, ihren Gasbezug zu reduzieren oder auf Null zu senken. Ihr persönlicher Netzbetreiber arbeitet dabei stets eng mit dem Bundeslastverteiler zusammen. Auch wenn die sogenannten „geschützten Kunden“ (Privathaushalte oder soziale Einrichtungen) erst an zweiter Stelle in die Pflicht genommen werden, kann es aus technisch nicht vermeidbaren Gründen, z.B. bei einem Druckabfall, zu Gasausfällen in Privathaushalten kommen.

3. Welchen Einfluss hat eine Gasmangellage auf die Stromversorgung?

Um die schwankende Leistung Erneuerbarer Energien auszugleichen, werden rund 14% des Stroms in unseren Netzen mit Gas erzeugt. Ein Gasmangel kann so auch zu einem Strommangel führen. Zudem raten wir dringend vom Kauf von Heizlüftern ab: Werden zu viele elektrisch betriebene Geräte zeitgleich genutzt, drohen Überlastungen des lokalen Stromnetzes und damit auch ein Stromausfall bei Ihnen Zuhause.

4. Was kann ich persönlich tun?

Eine gute und bedachte Notfallvorsorge hilft Ihnen dabei, auf den Ernstfall vorbereitet zu sein. Grund zur Panik besteht nicht – sorgen Sie dennoch unter anderem für Ersatzleuchtmittel und ein netzunabhängiges Radio. Weitere Empfehlungen hat das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BKK) zusammengestellt:

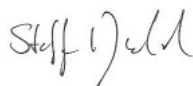
Zudem ist Solidarität beim Energiesparen gefragt! Hilfreiche Tipps bietet die Kampagne „CLEVERLÄND“ der baden-württembergischen Landesregierung:



Freundliche Grüße



Manfred Kreutz, Bürgermeister



Steffen Ringwald, Geschäftsführer Netze BW GmbH

Caritas-Beratungszentrum Hochschwarzwald

- Caritassozialdienst
- Schwangerenberatung
- Sozialpsychiatrischer Dienst
- Begleitetes Wohnen in Gastfamilien
- Menüservice Essen auf Rädern

Adolph-Kolping-Straße 20, 79822 Titisee-Neustadt, Tel.: 07651/9118-0, www.caritas-bh.de

Netze BW - Gasmangellage – die aktuelle Situation im Überblick

Die Gasversorgung in Deutschland ist aktuell stabil, heißt: Engpässe gibt es nicht, die Versorgungssicherheit ist gewährleistet. Zurzeit beträgt der Füllstand der Gasspeicher fast 95 Prozent (Stand: 12.10.). Deutschland liegt damit über dem von der Bundesregierung gesetzlich für den 1. Oktober vorgesehenen Speicherziel von 85 Prozent.

Energiesparen ist gesellschaftliche Aufgabe

Trotz der aktuell stabilen Lage beschäftigt die Sorge vor einer möglichen Gas- und Strommangellage (ein Teil unseres Stroms in unseren Netzen wird mit Gas erzeugt) die Bevölkerung. Außer der deutschen Import- und Exportmenge an Gas sowie den aktuellen Speicherfüllständen spielen die Temperaturen in diesem Winter eine wichtige Rolle. Ein weiterer entscheidender Punkt ist das Verhalten der Verbraucher. Sie sind laut Bundesnetzagentur für rund 40 Prozent des Gasverbrauchs verantwortlich. Bürger sind daher dazu aufgerufen, sich mit konkreten Einsparmaßnahmen solidarisch zu zeigen. In der Verantwortung stehen hier auch Kommunen, die zuständig für Energieplanung und Energieversorgung sind und den Bürgern als Beraterin und Ansprechpartnerin dienen. In diesem Kontext rät auch der Netzbetreiber Netze BW dringend von der Nutzung von Heizlüftern ab, da diese das Stromnetz überlasten können.

Klare Verantwortlichkeiten je nach Situation

Der „Notfallplan Gas“ regelt die Gasversorgung in Deutschland in einer möglichen Krisensituation. Er sieht drei Eskalationsstufen vor. Im Juni 2022 wurde die zweite Stufe, die „Alarmstufe“ ausgerufen. Zur Alarmstufe kommt es, wenn eine Störung der Gasversorgung oder eine außergewöhnlich hohe Nachfrage nach Gas vorliegt. Ziel der Beteiligten auf dem Markt ist nach wie vor eine Entspannung der Lage.

Im Falle einer „Notfallstufe“ übernimmt die Bundesnetzagentur die Hauptverantwortung. Die Notfallstufe wird bei einer außergewöhnlich hohen Nachfrage des Marktes ausgerufen. Dann darf die Bundesnetzagentur Vorgaben machen und direkt in das Netzgeschehen eingreifen. Hierbei kann sie Unternehmen und Verbraucher verpflichten, ihren Gasbezug zu reduzieren oder auf Null zu senken. Weigern sich Verbraucher, diese Vorgaben einzuhalten, werden aller Voraussicht nach die Netzbetreiber die Bundesnetzagentur bei ihren Tätigkeiten unterstützen.



Notfallvorsorge bei Gas- und Stromausfall

Angesichts einer möglichen Gasmangellage sorgen sich viele Bürger vor dem kommenden Winter. Denn die Lage auf dem Gasmarkt kann auch Auswirkungen auf die Stromversorgung haben. Bürger sollten deshalb für einen möglichen Gas- und Stromausfall vorsorgen.

Notfallvorsorge daheim

Die Abhängigkeit von elektrischer Energie in Privathaushalten ist hoch. Im Normalfall werden Stromausfälle innerhalb weniger Stunden behoben. Ein längerfristiger Stromausfall dagegen hätte unter anderem größere Auswirkungen auf das Heizsystem, die Beleuchtung und sämtliche elektronische Geräte. Eine gute und bedachte Notfallvorsorge hilft Bürgern dabei, auf den Ernstfall vorbereitet zu sein. In jedem Fall gilt: Bedacht und überlegt handeln und nicht in Panik verfallen. Um bestmöglich für einen eventuellen Stromausfall vorbereitet zu sein, hat das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BKK) auf seiner Website einige Empfehlungen zusammengestellt.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gemeinde St. Märgen

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Satzung der Gemeinde St. Märgen über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung – KTS)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde St. Märgen am 25.10.2022 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung einer Kurtaxe

Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen sowie für die den Kur- und Erholungsgästen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs im Geltungsgebiet von KONUS eine Kurtaxe. Für die Benutzung von Einrichtungen und Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann daneben ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.

§ 2

Erhebungsgebiet

1. Das Erhebungsgebiet ist das Gebiet der Gemeinde St. Märgen, das in zwei Kurbezirke eingeteilt wird. Die Abgrenzungen sind aus dem als **Anlage** beigefügten Lageplan zu ersehen, der Bestandteil der Satzung ist.
2. Der Kurbezirk I entfällt.
3. Zum Kurbezirk II gehört der Ortsbereich.
4. Zum Kurbezirk III gehört der Außenbereich.

§ 3

Kurtaxepflichtige

1. Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen), und denen im Sinne von § 1 die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen einschließlich der den Kur- und Erholungsgästen eingeräumten Möglichkeit der kostenlosen Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs im Geltungsgebiet von KONUS sowie zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten ist.
2. Kurtaxepflichtig nach Abs. 1 sind auch die Einwohner der Gemeinde, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben. Kurtaxepflichtig sind auch ortsfremde Personen, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Gemeinde aufhalten.
3. Kurtaxepflichtig nach Absatz 1 sind auch Personen, die ihre Hauptwohnung nicht im Gemeindegebiet haben und die mit einem Campingplatzbetreiber im Gemeindegebiet zum Zwecke des auch zeitweisen Aufenthaltes einen befristeten oder unbefristeten Vertrag über die Anmietung und Nutzung eines Stellplatzes abgeschlossen haben.
4. Die Kurtaxe wird nicht von ortsfremden Personen und von Einwohnern im Sinne des Abs. 2 Satz 1 erhoben, die in der Gemeinde arbeiten oder in Ausbildung (einschließlich Schule) stehen. Die Voraussetzungen nach Satz 1 sind vom Kurtaxepflichtigen in geeigneter Form nachzuweisen. Für die Arbeitstätigkeit ist dabei eine schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers, für eine Ausbildung eine schriftliche Ausbildungs- oder Schulbescheinigung ausreichend.

§ 4

Dauer der Kurtaxepflicht

1. Die Kurtaxepflicht beginnt mit dem Tag der Anreise und endet mit dem Tag der Abreise.
2. Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise zählen zusammen als ein Tag, wobei der Abrechnung der Tag der Abreise voll zu Grunde gelegt wird.

§ 5

Kurtaxe

1. Die Kurtaxe für Kurtaxepflichtige nach § 3 Abs. 1 und für Kurtaxepflichtige nach § 3 Abs. 3, bei denen die Voraussetzungen nach Abs. 3 nicht gegeben sind, beträgt für jede Person und jeden Tag inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer in

Kurbezirk II	Kurbezirk III
für Personen ab 16 Jahren	für Personen ab 16 Jahren
2,40 €	1,90 €
für alle übrigen Kinder ab	für alle übrigen Kinder ab
6 Jahren und Jugendlichen	6 Jahren und Jugendlichen
1,20 €	1,20 €

1. Kurtaxepflichtige nach § 3 Abs. 2 Satz 2 haben unabhängig von der Dauer und Häufigkeit des tatsächlichen Aufenthalts für jedes Kalenderjahr eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Die pauschale Jahreskurtaxe beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer in

Kurbezirk II	Kurbezirk III
für Personen ab 16 Jahren	für Personen ab 16 Jahren
60,00 €	60,00 €

In den Fällen des § 10 Abs. 2 Satz 2 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen. Die Kurtaxepflichtigen nach Satz 1 sind von der Nutzung von KONUS ausgeschlossen.

1. Kurtaxepflichtige nach § 3 Abs. 3 mit einem befristeten Stellplatz-Mietvertrag mit einer Laufzeit von mindestens drei Kalendermonaten im Kalenderjahr oder einem vor dem 01. Oktober eines Kalenderjahres abgeschlossenen unbefristeten Stellplatz-Mietvertrag haben unabhängig von der Dauer und Häufigkeit des tatsächlichen Aufenthalts für die Dauer der Laufzeit ihres Stellplatz-Vertrages in jedem Kalenderjahr eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Für mehrere Vertragspartner desselben Stellplatz-Mietvertrages entsteht die pauschale Jahreskurtaxe nur einmal; sie haften als Gesamtschuldner. Die pauschale Jahreskurtaxe beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer 60,00 €. Mit ihr ist die Kurtaxe nach § 3 Abs. 1 für alle während der maßgeblichen Vertragslaufzeit auf dem Campingstellplatz mitwohnenden dritten Personen abgegolten. Die Kurtaxepflichtigen nach Satz 1 sind von der Nutzung von KONUS ausgeschlossen.
2. Auf Grundlage der KONUS Kooperationsvereinbarung zwischen der Gemeinde St. Märgen und der Schwarzwald Tourismus GmbH können Kliniken und Heime mit Anschlussheilbehandlung sowie Beherbergungsstätten, die nach § 29 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht ausgenommen sind, auf Antrag von KONUS ausgenommen werden. In diesen Fällen beträgt die Kurtaxe für jede Person und jeden Tag



Kurbezirk II	Kurbezirk III
für Personen ab 16 Jahren	
2,20 €	1,70 €
für alle übrigen Kinder ab	
6 Jahren und Jugendlichen	
1,00 €	1,00 €

3. Kurtaxepflichtige nach Abs. 2 und 3 haben in jedem Kalenderjahr nur einmal eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten, auch wenn diese im Kalenderjahr mehrfach oder aus mehreren Gründen erhoben werden könnte. Kurtaxepflichtige nach Abs. 2 und 3 haben im jeweiligen Kalenderjahr keine zusätzliche Kurtaxe pro Aufenthaltstag nach Abs. 1 zu entrichten; eine bei Eintritt der Voraussetzungen nach Abs. 2 und 3 bereits entstandene Kurtaxe nach Abs. 1 bleibt hiervon unberührt und wird nicht auf die jeweilige pauschale Jahreskurtaxe angerechnet. Die Gästekarte nach § 8 kann dann im Falle der Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb als Nachweis der Entrichtung der pauschalen Jahreskurtaxe verwendet werden.

§ 6

Befreiungen

1. Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit
 1. Ortsfremde Personen, die sich ohne Übernachtung in der Gemeinde aufhalten (Tagesbesucher),
 2. Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr
 3. Besucher von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich Aufnahme finden; als Einwohner im Sinne dieser Vorschrift gelten nicht Personen im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 und § 3 Abs. 3,
 4. Kranke und schwerbehinderte Personen, die nicht in der Lage sind, die Kureinrichtungen und Veranstaltungen sowie den öffentlichen Personennahverkehr nach § 1 zu nutzen, und dies durch ärztliches Zeugnis nachweisen, während der Dauer dieses Zustands; der Nachweis ist der Gemeinde spätestens mit der Abreise vorzulegen,
2. 5. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, Blinden und Kranken, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson im Schwerbehindertenausweis selbst oder durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesen ist und die Begleitperson selbst keine zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen benutzt oder Veranstaltungen besucht.
3. Auf Antrag werden Personen, die sich aus beruflichen Gründen bzw. zur Teilnahme an beruflich bedingten Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Kurgemeinde aufhalten, für die Dauer des beruflich bedingten Aufenthaltes von der Kurtaxe befreit. Für die Berechnung dieser Frist gilt § 4 Abs. 2 entsprechend.

4. Schwerbehinderte Personen mit einem nachgewiesenen Grad der Behinderung von 100 v. H. werden auf Antrag von der Kurtaxe befreit. Bei einer nachgewiesenen Erwerbsminderung von mindestens 70 v. H. wird die Kurtaxe auf Antrag um 20 v. H. ermäßigt. Diese Vergünstigung gilt ebenfalls für eine Begleitperson, sofern der Schwerbehinderte auf Grund des Schwerbehindertenausweises auf ständige Begleitung angewiesen ist.

§ 7

Anträge

Die Befreiung von der Kurtaxe nach § 6 ist vom Wohnungsgeber bzw. Reiseunternehmer im Zuge der Meldung nach § 9 zu beantragen. Der Gast muss den betreffenden Vergünstigungsgrund glaubhaft machen. Der Antrag erfolgt im elektronischen Meldeverfahren, soweit der Wohnungsgeber bzw. Reiseunternehmer von der Teilnahme an diesem Verfahren nicht ausnahmsweise befreit ist. Bei verspäteten Anträgen wird die Vergünstigung erst vom Zeitpunkt des Antrageingangs gewährt.

§ 8

Gästekarte

1. Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 6 von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Gästekarte. Der zur Kurtaxe angemeldete Gast erhält eine mit Namen, Ankunftstag und voraussichtlichem Abreisetag versehene Gästekarte. Diese enthält außer in den Fällen des § 5 Abs. 2 und 3 den Hinweis „KONUS“, der zur kostenfreien Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs in den teilnehmenden Verkehrsverbänden im Schwarzwald berechtigt.
2. Kurtaxepflichtige Personen im Sinne von § 5 Abs. 2 und 3 erhalten nach Eingang des durch den Abgabebescheid erhobenen pauschalen Jahreskurtaxe eine Jahresgästekarte von der Gemeinde. Die Jahresgästekarte gilt im Falle des § 5 Abs. 2 bis zur Ausstellung einer neuen Jahresgästekarte auch im nachfolgenden Kalenderjahr, im Falle des § 5 Abs. 3 bis zum Kalenderjahresende. Die Gästekarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar.
3. Die sich aus der Gästekarte nach Abs. 2 ergebenden Leistungen und Vergünstigungen der Gästekarte sind aus der jeweilig gültigen „Angebotsübersicht für Leistungen mit der Gästekarte im Hochschwarzwald“ ersichtlich, die auf der Homepage der Gemeinde St. Märgen sowie in der Touristinformation eingesehen werden kann.
4. Die Gästekarte ist nicht übertragbar. Sie ist bei der Benutzung von Kureinrichtungen und beim Besuch von Veranstaltungen den Kontrollorganen unaufgefordert vorzuzeigen. Bei miss-

bräuchlicher Benutzung wird die Gästekarte eingezogen. Die Gemeinde ist berechtigt, in besonders begründeten Fällen die Ausgabe von Gästekarten zu verweigern und ausgegebene Gästekarten gegen Erstattung der Kosten einzuziehen.

§ 9

Melde- und Einziehungspflicht, Kontrolle, Ablösung

1. Wohnungsgeber, die Personen gegen Entgelt beherbergen, sowie Betreiber von Campingplätzen sind unbeschadet der ihnen nach dem Bundesmeldegesetz obliegenden polizeilichen Meldepflicht verpflichtet, jeden Ortsfremden möglicher Befreiungen nach § 6 zur Entrichtung der Kurtaxe bei der Gemeinde anzumelden, die Kurtaxe einzuziehen und die vereinnahmten Kurtaxezahlungen gesammelt an die Gemeinde abzuführen. Die Anmeldung muss innerhalb von 3 Tagen nach Ankunft erfolgen. Die Kurtaxe wird auf Grund der An- und Abmeldungen beim Vermieter nach Monatsende angefordert. Sie ist innerhalb von 14 Tagen nach der Anforderung an die Gemeindegasse zu zahlen. Wohnungsgeber nach Satz 1 haften für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung der Kurtaxe. Sie sind berechtigt, dem Gast die Kurtaxe in Rechnung zu stellen. Die Wohnungsgeber erhalten eine Kurtaxesaßlung, die sie ihren Gästen durch Aushang an gut sichtbarer Stelle bekannt zu geben haben. Weigert sich eine kurtaxepflichtige Person, die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Gemeinde unverzüglich unter Angabe von Namen und Adresse des Kurtaxepflichtigen zu melden.
2. Abweichend von Abs. 1 sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn die Kurtaxe in dem Entgelt enthalten ist, das der Reisetilnehmer an den Reiseunternehmer zu entrichten hat. Die Meldung ist innerhalb von 3 Tagen nach den Ankunft der Reisetilnehmer zu erstatten. Die Verpflichtung, die Kurtaxe einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen, bleibt unberührt. Abs. 1 Satz 8 gilt entsprechend.
3. Die Meldepflichtigen nach Abs. 1 und 2 haben für die Erhebung der Kurtaxe folgende Daten des Kurtaxepflichtigen an die Gemeinde zu melden:
 1. Name;
 2. Vorname;
 3. Geburtsdatum;
 4. Anschrift;
 5. Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum der Mitreisenden gem. § 29 Abs. 2 S. 2 und 3 Bundesmeldegesetz
 6. Tag der Ankunft und voraussichtlicher Tag der Abreise sowie
 7. Tag der Abreise, sobald er feststeht



8. Im Falle eines Antrages nach § 6 Abs. 2 und 3 die zur Glaubhaftmachung jeweils erforderlichen Unterlagen.

9. Staatsangehörigkeit

10. Seriennummer Ausweisdokument bei Ausländern

Bei Kurtaxepflichtigen nach § 5 Abs. 3 sind der Gemeinde abweichend von Nr. 6 und 7 das Datum des Vertragsbeginns, die Vertragslaufzeit, das Vertragsende sowie die Stellplatznummer zu melden. Die Gemeinde ist berechtigt, die Vorlage des Vertrags zu verlangen.

4. Für die Meldung ist das von der Gemeinde unentgeltlich bereitgestellte elektronische Meldeverfahren zu verwenden. Die Übertragung der Daten erfolgt über eine gesicherte Verbindung per https – Hypertext Transfer Protocol Secure. Die elektronisch erfassten Daten werden vom Meldepflichtigen in verschlüsselter Form und unter Wahrung der jeweils geltenden Vorgaben des Datenschutzes durch Datenfernübertragung an die Gemeinde übermittelt. Die Gemeinde stellt den Meldepflichtigen die zur elektronischen Meldung erforderlichen individuellen Zugangsdaten zur Verfügung.

5. Auf Antrag kann die Gemeinde zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine Übermittlung der Meldung durch Datenfernübertragung verzichten und einzelne Meldepflichtige von dieser Nutzungspflicht befreien. Eine unbillige Härte liegt immer dann vor, wenn eine elektronische Meldung für den Meldepflichtigen wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Schaffung der technischen Möglichkeiten für eine Datenfernübertragung der Meldung nicht oder nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre oder wenn der Meldepflichtige nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Möglichkeiten der Datenfernübertragung zu nutzen. Bei der Meldung sind die von der Gemeinde bereitgestellten Vordrucke zu verwenden.

6. Kurtaxepflichtige Ortsfremde, die ohne Entgelt beherbergt werden, sind persönlich zur Kurtaxe-Anmeldung verpflichtet. Die Anmeldung hat innerhalb von drei Tagen nach Ankunft bei der Gemeinde zu erfolgen. Hierbei ist die Kurtaxe für die voraussichtliche Dauer des Aufenthaltes im Voraus zu entrichten.

7. Kurtaxepflichtige Personen im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 1 haben sich innerhalb eines Monats nach Vorliegen oder Beendigung der die Kurtaxepflicht auslösenden Voraussetzungen bei der Gemeinde an- und abzumelden.

8. Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Bundesmeldegesetz zu erfüllen ist, kann damit die Meldepflicht i. S. der Kurtaxesatzung verbunden werden.

9. Die Gemeinde ist berechtigt, die Einhaltung der dem Wohnungsgeber sowie dem Betreiber von Campingplätzen nach dieser Kurtaxesatzung obliegenden Pflichten in den Betriebsräumen während der üblichen Geschäftsstunden durch einen Beauftragten nachprüfen zu lassen.

10. Beherberger, die eine Vorsorge- oder Rehabilitationsklinik betreiben, können die von den ortsfremden Personen zu erhebende Kurtaxe vor Beginn des jeweiligen Kalenderjahres durch eine Jahrespauschalkurtaxe ablösen. Der Ablösebetrag bestimmt sich nach der im abzulösenden Kalenderjahr zu erwartenden Summe der Kurtaxeschulden der beherbergten Personen. Der Ermittlung für das abzulösende Kalenderjahr ist die Zahl der Übernachtungen des jeweils vorletzten Kalenderjahres zu Grund zu legen. Im abzulösenden Kalenderjahr zu erwartende Besonderheiten sind angemessen zu berücksichtigen. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 10

Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

1. Die Kurtaxepflicht entsteht mit der ersten Übernachtung einer kurtaxepflichtigen Person im Erhebungsgebiet (§ 2). Sie wird am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde zur Zahlung fällig.
2. Die Verpflichtung zur Zahlung der pauschalen Jahreskurtaxe nach § 5 Abs. 2 entsteht am 01. Januar eines jeden Kalenderjahres und wird innerhalb eines Monats nach Zustellung des Kurtaxebescheids zur Zahlung fällig. Bei neu zuziehenden Einwohnern entsteht sie am 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres; bei wegziehenden Einwohnern endet sie mit Ablauf des Kalendervierteljahres.
3. Die Verpflichtung zur Zahlung der pauschalen Jahreskurtaxe nach § 5 Abs. 3

entsteht am Tag des Beginns der Vertragslaufzeit des Stellplatz-Mietvertrages und wird innerhalb eines Monats nach Zustellung des Kurtaxebescheids zur Zahlung fällig.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- den Meldepflichten nach § 9 dieser Satzung nicht nachkommt
 - die Kurtaxe von kurtaxepflichtigen Personen nicht oder nicht rechtzeitig nach § 9 dieser Satzung einzieht und an die Gemeinde abführt
 - der Mitteilungspflicht nach § 9 Abs. 1 Satz 8 und § 9 Abs. 2 Satz 4 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt

§ 12

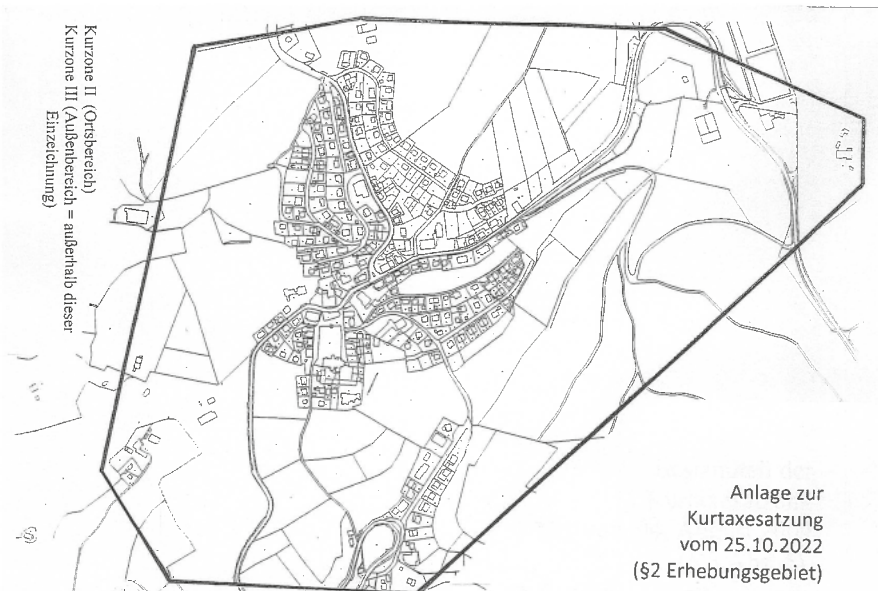
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kurtaxesatzung vom 04.08.2009, geändert durch Änderungssatzungen vom 22.05.2012 und 11.10.2016, außer Kraft.

St. Märgen, den 25.10.2022
gez. Manfred Kreutz
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.





TOURIST- INFORMATION

Öffnungszeiten der Tourist- Information St. Märgen

Montag, Mittwoch, Freitag von 9 - 12 Uhr.
(dienstags, donnerstags, Wochenende und feiertags geschlossen)

Telefonisch ist die Hochschwarzwald Tourismus GmbH auch außerhalb unserer Öffnungszeiten bei Fragen oder Anliegen unter 07652/1206-0 oder per E-Mail: info@hochschwarzwald.de zu erreichen.

Ihre Tourist-Information St. Märgen

Veranstaltungen - St. Märgen

Mittwoch, 02.11.2022

10:00 - 13:00 Uhr

Kloster Museum St. Märgen - Eingang Kloster-Torbogen

Rathausplatz 1, St. Märgen

Kloster Museum mit Sonderausstellung - Holzräderruhren

Donnerstag, 03.11.2022

10:00 - 13:00 Uhr

Kloster Museum St. Märgen - Eingang Kloster-Torbogen

Rathausplatz 1, St. Märgen

Kloster Museum mit Sonderausstellung - Holzräderruhren

Freitag, 04.11.2022

14:00 - 17:00 Uhr

Kloster Museum St. Märgen - Eingang Kloster-Torbogen

Rathausplatz 1, St. Märgen

Kloster Museum mit Sonderausstellung - Holzräderruhren

Sonntag, 06.11.2022

10:00 - 16:00 Uhr

Kloster Museum St. Märgen - Eingang Kloster-Torbogen

Rathausplatz 1, St. Märgen

Kloster Museum mit Sonderausstellung - Holzräderruhren

11.00 Uhr - Führung durch die **Dauerausstellung** (Gruppengröße max. 10 Personen)

13:00 - 17:00 Uhr

kunsthhaus

Rathausplatz 12, 79274 St. Märgen

Ausstellung „Ästhetik der Architektur“

„Architektur haben wir alle erlebt noch bevor wir das Wort Architektur überhaupt kannten“ (Schweizer Architekt Peter Zumthor)

„Das architektonisch Schöne ist vielfältig, denn die Schönheit ist etwas individuelle Empfundenes und entspricht nicht einer

Norm oder einem besonderen Stil. Deshalb gibt es keine Garantie dafür, dass ein gelungenes Bauwerk jedem Menschen gefällt. Um ein schönes Bauwerk zu bauen, müssen neben den wirtschaftlichen Faktoren auch die handwerkliche Kompetenz und der Sinn für Proportionen und Material berücksichtigt werden. Die Schönheit von Bauwerken gehört zu den unkalkulierbaren Aufgaben der Architektur und ist nicht planbar. Sie kann nicht hergestellt, bestimmt oder berechnet werden. Sie muß sich ergeben. Und sie gehört zum Leben.

Mit Optimismus und Zuversicht möchte ich meine Hoffnung für eine humane Architektur der Zukunft vermitteln. Dazu gehören die strahlenden Farben. Dies alles findet man wieder in meinen Kunstwerken.“ (Roman Burgy)

Achtung: Beim starken Schneefall, Sturm- und Eiswarnungen in den Wintermonaten bleibt das kunsthhaus geschlossen.

kunsthhaus, Rathausplatz 2, 79274 St. Märgen, Tel. 07669-93 90 02, mail@kunsthhaus.info, www.kunsthhaus.info

Gruppenführungen mit dem Künstler sind auf Anfrage möglich.

Mittwoch, 09.11.2022

10:00 - 13:00 Uhr

Kloster Museum St. Märgen - Eingang Kloster-Torbogen

Rathausplatz 1, St. Märgen

Kloster Museum mit Sonderausstellung - Holzräderruhren

Eine aktuelle Übersicht sämtlicher Veranstaltungen der Hochschwarzwald Tourismus GmbH erhalten Sie unter: www.hochschwarzwald.de

KIRCHEN- NACHRICHTEN

Seelsorgeeinheit St. Märgen-St. Peter

Katholische Gottesdienste

Kurzfristige Änderungen der Gottesdienste erfahren Sie auf der Internetseite von www.klosterdoerfer.de.

Donnerstag, 3. November

Pfarrkirche St. Märgen

18:30 Uhr **Rosenkranzgebet für den Frieden**

19:00 Uhr **Eucharistiefeier**

Freitag, 4. November

Pfarrkirche St. Peter

18:30 Uhr **Rosenkranz für den Frieden**

19:00 Uhr **Eucharistiefeier**

Maria Lindenberg

19:30 Uhr **Herz-Jesu-Amt** Eltern beten für Ihre Kinder

Samstag, 5. November

Pfarrkirche St. Peter

Kollekte für die Pfarrbücherei

19:00 Uhr

Sonntagvorabendmesse mit-gestaltet vom Landfrauenchorle für die Verstorbenen der Landfrauen und des Landfrauenchorle

Sonntag, 6. November

Pfarrkirche St. Märgen

Kollekte für die Pfarrbücherei

10:00 Uhr

Eucharistiefeier

Montag, 7. November

Pfarrkirche St. Peter

19:30 Uhr

Lobpreis am Abend im Chorraum der Kirche

St. Ursulakapelle

18:30 Uhr

Rosenkranz für den Frieden

Dienstag, 8. November

Pfarrkirche St. Peter

8:00 Uhr

Abt-Steyrer-Gottesdienst mit den Schülerinnen und Schülern der Abt-Steyrer-Schule

Mittwoch, 9. November

Sägendobel

19:00 Uhr

Eucharistiefeier

Donnerstag, 10. November

Pfarrkirche St. Märgen

8:00 Uhr

Schülergottesdienst als Eucharistiefeier

Glashütte

19:00 Uhr

Eucharistiefeier

In der Maria Lindenbergkapelle werden in der Regel folgende Gottesdienste angeboten:

Werktags um 11.00 Uhr, samstags um 7.30 Uhr, sonntags um 8.30 Uhr und 11.00 Uhr

BERICHTE DER VEREINE

Sportverein

Aktuelle Ergebnisse:

Dienstag, 25.10.2022

D-Jugend: SV St. Märgen : FC Neustadt 7:0

Alle weiteren Spiele waren zum Reaktionschluss noch nicht beendet!

Nächste Spiele:

Samstag, 05.11.2022

13:45 Uhr: SG Hölzlebruck 2 - D-Jugend

15:00 Uhr: SV Titisee II - Herren II

17:30 Uhr: SV Titisee I - Herren I

17:30 Uhr: DJK Villingen - A-Junioren

Montag, 07.11.2022

18:15 Uhr: D2-Jugend - FC Lenzkirch 2

19:30 Uhr: A-Jugend - SG Neustadt



Feuerwehr

Termine

Montag, 07.11.2022

20:00 Uhr, Übung - Gruppe 4

www.feuerwehr-st-maergen.de

Landfrauenverein

Besuch im Thermalbad

Am Samstag, den 12. November 2022, wollen wir gemeinsam ins Eugen-Keidel-Bad gehen. Treffpunkt zum Bilden von Fahrge-meinschaften ist um 16.30 Uhr beim Rat-haus. Anmeldung bis 11.11.22 bei Maria Löffler-Hog, Tel 1241 (AB) oder Daniela Dold, Tel. 921222

Tennisclub

Stümpleleeren des TC St. Märgen am 18.11.2022

Der TC St. Märgen lädt alle Mitglieder herzlich zum diesjährigen Stümpleleeren am **Freitag, den 18. November, um 19 Uhr**, im **Vereinsheim des TC St. Märgen** ein. Für das leibliche Wohl wird wie gewohnt rundum gesorgt sein.

Für die Planung des Abends ist eine kurze Anmeldung per Mail (kontakt@tennisclub-st-maergen.de) oder persönlich bei der Vorstandsschaft bis spätestens 13. November zwingend erforderlich.

Der TC freut sich auf Euer Kommen!

Terminbesprechung für das Jahresprogramm 2023

Am Montag, 07.11.2022 findet um 19.30 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses die Pro-grammbesprechung für 2023 statt.

Hierzu möchten wir alle Vereinsvorsitzen- den und/oder deren Vertreter herzlich einla- den und um Ihre Teilnahme bitten.

Falls Sie verhindert sind, bitten wir um Rück- sprache.

Tel. 07652-1206-8390 oder

per mail: hill-rivero@hochschwarzwald.de

INTERESSANTES & WISSENSWERTES



Veranstaltungen im Umland

Arbeitsgemeinschaft für Höhenlandwirtschaft, BLHV, Forstkammer Baden-Württemberg, Forstdirektion

14. Waldbauerntag 2022 am 3. November 2022 im Hotel Ochsen in Lenzkirch-Saig / bei Ante-Holz in Friedenweiler

Programmablauf:

vormittags im **Hotel Ochsen in Lenz- kirch-Saig, Dorfplatz 1, 79853 Lenzkirch** 9.30 Uhr Begrüßung durch den AfH-Vorsit- zenden Oswald Tröndle und Bürgermeister Andreas Graf, Lenzkirch

Aktuelle Themen - Vorträge mit Diskus- sion

- Grußwort - Dr. Anja Peck, Abteilungspräsi- dentin der Forstdirektion
 - „Das Betretensrecht im Wald: Juristische Gratwanderung und politisches Reizthe- ma – Jerg Hilt, Forstkammer Baden-Würt- temberg
 - Aktueller Holzmarktbericht – Karl Weber, Geschäftsführer der Waldgenossenschaft Schwarzwald-Breisgau
- 12 Uhr Mittagessen

Nachmittags Besichtigung eines Sägewerks: **Ante Röttenbach GmbH & Co. KG, Schanz- straße 31, 79877 Friedenweiler**

13 Uhr Abfahrt

13:30 Uhr Besichtigung des Sägewerks Ante – ein in die Zukunft gerichtetes, innovati- ves Sägewerk mit Verarbeitung und unter- schiedlichen Stärkeklassen und Baumarten – Werksleiter Jörn Rathke

15:30 Uhr Abschlussbesprechung

Musik & Lyrik am Volkstrauertag

Am 13. November 2022 um 17.00 Uhr ver- anstaltet der Kulturkreis Stegen ein beson- deres Konzert in der **St. Jacobus - Kirche in Stegen/Eschbach**. Bezirkskantor Johannes Götz spielt gemeinsam mit dem Freiburger Jazzmusiker Mike Schweizer.

Die von Petra Gack ausgewählten Texte u. a. des barocken Dichters Andreas Gryphius verbinden Sprache und Musik und geben einen besinnlichen Impuls für diesen „stillen Feiertag“.

Eintritt: frei, Spenden erwünscht.



Bisch Bestattungen

Inh. Manfred Schätzle

Mitglied im Landesfachverband Bestattungsgewerbe



Wir sind für Sie Tag & Nacht erreichbar (auch sonn- & feiertags) und erledigen für Sie sämtliche Formalitäten.

Trauerdruck auch sonn- & feiertags möglich.

Titisee-Neustadt, Titiseestraße 43

Tel. 07651/26 11

Eisenbach, Harzerhäuser 12

Tel. 07657/13 91

Fax 07657/16 15



S' Blättle immer dabei!

Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG
www.primo-stockach.de • www.myebättle.de

Laden im App Store | GET IT ON Google Play



HODEIGE
KULTUR &
IMMOBILIEN

Wir pachten Baugrundstücke auf Zeit!

Sie besitzen ein Baugrundstück, für welches Sie aktuell keine Verwendung haben, wollen es aber auch nicht verkaufen?

Wir pachten Baugrundstücke für zeitgemäße und moderne Wohnprojekte, ab 10 Jahren, befristet nach Absprache.

Die Grundstücke sind danach erschlossen – alles andere wird zurückgebaut.

Kauf nicht ausgeschlossen. Gerne im Grünen und abseits gelegen.

Lassen Sie Ihr Grundstück für Sie Geld verdienen, bis Sie es für Ihre Familie selbst nutzen möchten.

Sprechen Sie uns gerne unverbindlich an!

Hodeige Kultur & Immobilien GmbH & Co. KG
 Rosastraße 9, 79098 Freiburg

Ansprechpartnerin: Helen Hodeige
 Tel./What's App: 0761/4500-2700
 Email: h.hodeige@hki-holding.de
 Web: www.hki-holding.de

PRIMO-RÄTSELSPASS



SILBENRÄTSEL

Aus den Silben **an - as - brett - chen - chen - de - der - dis - er - faen - flikt - fuss - gaen - ge - ge - ge - ger - gra - hand - heit - hend - ho - kel - kon - kon - kre - ku - laeu - ler - maenn - muell - naer - ne - nie - nig - nig - on - pe - po - quan - recht - rend - rin - sach - schlos - sel - sen - sin - sio - stoff - streich - sund - taet - tern - test - ti - ti - un - ver - vie - wasch - wei - wi - zes - zo** sind 19 Wörter zu bilden, deren sechste und zehnte Buchstaben, beide von unten nach oben gelesen, ein Zitat von Gustav Mahler ergeben.

1. Inhaber einer Lizenz
2. süße Backware
3. Menge (lat.)
4. nicht verriegelt
5. darlegen
6. Fisch mit giftiger Rückenflosse
7. kleines, flaches Krebstier
8. schwerwiegend
9. Schutthalde
10. weiblicher Führerscheinneuling
11. problematisches Thema
12. fachmännisch
13. überfallartiger Angriff, Coup
14. absurd
15. Rücksichtnahme
16. altes Haushaltsutensil
17. größtenteils
18. verkehrsberuhigter Bereich
19. Wohlbefinden

Lösung: 1. Konzessionär, 2. Honigkuchen, 3. Quantität, 4. unverschlossen, 5. erlautern, 6. Petermaennchen, 7. Kellerrassel, 8. gravierend, 9. Mueßdepotte, 10. Anfaengerin, 11. Konfliktstoff, 12. sachgerecht, 13. Handstreich, 14. wider-sinnig, 15. Diskretion, 16. Waschbrett, 17. weitestgehend, 18. Fussgaengerzone, 19. Gesundheit – „Das Beste in der Musik steht nicht in den Noten.“



AUGUST WECKERMANN
 Premiumhersteller diamantierter Oberflächen

Ausbildungsbeginn 2023:

- **Fachkraft Lagerlogistik**
- **Industriemechaniker/in**
- **Maschinen- und Anlagenführer/in**
- **Mechatroniker/in**

Bewirb dich jetzt unter:



www.weckermann.de/karriere/ausbildung

**Kein Verkauf Ihres Mehrfamilienhauses,
 Baugrundstück oder Althaus zum Abbruch
 ohne Angebot der Fa. Sauer Wohnbau GmbH**

Lassen Sie sich von unserer Marktkenntnis überraschen.

Die beiden Geschäftsführer des Hauses Sauer sind gemeinsam seit über 65 Jahren mit der Fa. Sauer Immobilien GmbH auf dem Freiburger Immobilienmarkt selbständig tätig.

Wir kaufen direkt und unkompliziert oder zeigen Ihnen, wie Sie den besten Preis erzielen.

Wir freuen uns auf Sie!

besser@immobilien-sauer.de oder direkt unter 0761.70332-18

Sauer Wohnbau GmbH und Sauer Immobilien GmbH
 Seit 1979 Ihr zuverlässiger Partner

Liebe Gäste vom Rössle,

Wir machen

Betriebsferien

von Samstag, den 06.11.2022

bis einschließlich Donnerstag, den 15.12.2022.

Ab Freitag, den 16.12.2022 sind wir wieder zu den gewohnten Zeiten für Sie da.

Familie Herrmann, St. Märgen



WIR FINDEN FÜR JEDE TREPPE DIE RICHTIGE LÖSUNG!
 Treppenlifte · Plattformlifte · Senkrechtlifte



RehaLift  **07741- 965858**
www.reha-lift.com

denn Bewegungsfreiheit ist Lebensqualität!

DER SERVICE & VERKAUF VOM PROFI AUS IHRER REGION!

Herzliche Einladung zum Lobpreis am Abend

Lieder, Texte, Gebete, Fürbitte und Stille

Montag, den 07.11.2022, 19.30 Uhr

im Chorraum der Pfarrkirche St. Peter

Es lädt ein: ein Hauskreis aus St. Peter

Infos unter Gerhard Kniebühler, Tel. 01 70 / 466 38 01

Kaffeemaschinen Werkstatt

Mo - Fr 8 - 16 Uhr | 07661 - 9796050 | 79199 Burg Birkenhof | Bürger Platz 2

Nachhilfe

Kl. 4 bis zum Abi

Ma, De, Eng. sehr preiswert.

(gewerblich) 015792463601

Med. Fachangestellte

in Teilzeit gesucht.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung

Frauenarztpraxis Dr. Swetlana Weissbrodt

Salzstraße 18/20, 79822 Titisee-Neustadt

Telefon 0 76 51 / 75 57

WWW.PRIMO-STOCKACH.DE

**Silvester
MILLIONEN**

**Die größte
Chance
des Jahres!***

**7x
1 Million €*
zu gewinnen!**

**MITSPIELN IN IHRER
LOTTO-ANNAHMESTELLE VOR ORT.**

* Unsere Lotterie mit der höchsten Chance auf 1 Mio. €: 1 zu 250.000

**MEHR AUF
LOTTO-BW.DE**

LOTTO
Baden-Württemberg

 Teilnahme ab 18! Glücksspiel kann süchtig machen. Infos und Hilfe unter: lotto-bw.de, bzga.de oder BZgA 0800/137 27 00 (kostenlos und anonym).

Wir verkaufen zum Höchstpreis

Durch unsere hauseigene Immobilienfinanzierung.
Tel: **0171 - 738 57 58**
(telefonisch, per WhatsApp oder SMS)
baum-immobilien.de
s.butkus@baum-immobilien.de

BAUM
Immobilien

Stuttgart - Villingen-Schwenningen - Rottweil - Konstanz - Freiburg - Zürich

Klavierstimmer Jacobi • Reparatur u. Verkauf
Tel. 07651 971 800 • www.klavierbau-jacobi.de

ACHTUNG ZAHNGOLD
Kaufe Bernsteinschmuck, Modeschmuck, Goldschmuck, Silberschmuck u. Münzen, Zinn und versilbertes Besteck, zahle bar, komme gleich.
Tel. 0173 / 98 55 44 6 oder 0761 / 456 782 6

echt KIRCHZARTEN

...echt ABGEFAHREN

**VERKAUFSOFFENER SONNTAG
MIT BRETTLEMARKT
06. NOVEMBER 2022
12-17 UHR**

Fürstenberg
www.echt-kirchzarten.de **Kirchzarten**

GEWERBE
VEREIN
KIRCHZARTEN
e.V.

NOVILA Fabrikverkauf

**VERKAUFSOFFENER SONNTAG
AM 06.11.2022 11 – 17 UHR**

**Schöne Tag- & Nachtwäsche
gefällt immer!**
Jetzt schon an Weihnachten denken...
Wir verpacken Ihren Einkauf gerne
als Geschenk

NOVILA Fabrikverkauf
Freiburger Strasse 13
D - 79822 Titisee-Neustadt
Tel. +49 7651 / 9200-50

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 10 Uhr bis 17 Uhr
Samstag 10 Uhr bis 14 Uhr
www.shop-novila.de shop@novila.de

Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen
03944 - 36160 • www.wm-aw.de
Wohnmobilcenter Am Wasserturm e.K.



Ihre Immobilienexperten in der Region für alle Fragen rund um Ihre Immobilie, ob Immobilienbewertung, Energieausweis, Kauf, Verkauf auch auf Rentenbasis und Vermietung.
Profitieren Sie von unserer über 40-jährigen Erfahrung.
Rufen Sie uns an, mit uns kann man reden!

GARANT
IMMOBILIEN

Telefon: 0761 88 85 72-70
freiburg@garant-immobilien.de
www.garant-immobilien.de

REWE
DIETER SCHNEIDER

Im Breisgau zu Hause!



deutsche see

Erhältlich im SB-Regal

ASC Crevetten
ideal als Vorspeise,
oder mediterranen
Gerichten,
je 250-g-Schale
(1 kg = 15.56)

Aktion

3.89

Der Geschmack von Heimat!



Aus deiner Region

Erhältlich im SB-Regal

Rollschinkle
vom Hals, gold-gelb
geräuchert, aus
eigener Produktion,
im Frischepack,
je 100 g

0.88



Aus deiner Region

Erhältlich im SB-Regal

Hirschgulasch
im Frischepack, aus
heimischer Jagd,
je 100 g
(1 kg = 19.90)

1.99



Aus deiner Region

Erhältlich im SB-Regal

Hirschbraten
aus der Keule,
ohne Knochen, im
Frischepack, aus
dem Unterhölzer
Wald von
Fürstenberg,
je 100 g
(1 kg = 29.90)

2.99



Aus deiner Region

Erhältlich im SB-Regal

**Lyoner für Salat
geschnitten**
je 100 g
(1 kg = 9.90)

0.99



Aus deiner Region

Erhältlich im SB-Regal

**Wildschwein-
bratwurst**
gebrüht, ideal zum
Grillen, aus eigener
Produktion,
im Frischepack
je 100 g
(1 kg = 13.90)

1.39



Aus deiner Region

Aktion

0.99

**Vorstetten:
Feldsalat**
Kl. I,
je 100 g

Aus deiner Region



8 + 2 Gratis

Schwarzwaldmilch
Jogi Retro Joghurt
10 x 150-g-Becher-
Steige (1 kg = 3.68)

Aktion

5.52



Aus deiner Region

**Baden:
Eichberg
Spätburgunder
Rotwejn QbA**
je 0,75-l-Fl.
(1 l = 7.99)

Aktion

5.99

Druckfehler vorbehalten. Abgabe nur in haushaltsüblichen Mengen. Aktionspreise sind zeitlich begrenzt. Verkauf nur solange der Vorrat reicht.

Unser Unternehmen ist Bio-zertifiziert durch DE-ÖKO-006.

Talstr. 57b • 79286 Glottertal

Für dich geöffnet:
Montag – Samstag von 7 bis 21 Uhr

Du findest uns
auch auf



Besuche REWE
Dieter Schneider
auch im Internet unter:
www.rewe-dieter-schneider.de

